

Antrag

der Abg. Felix Schreiner u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Privilegierung von Kinderlärm

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die am 26. Mai 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossene und am 17. Juni 2011 vom Bundesrat bestätigte Änderung des § 22 Bundesimmissionschutzgesetz zur Privilegierung von anlagenbezogenem Kinderlärm bewertet;
2. ob dadurch auch Lärm erfasst wird, der von Kindern ausgeht, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden;
3. ob sie über die bundesrechtlichen Änderungen hinaus landesrechtliche Regelungen zur Privilegierung von verhaltensbezogenem Kinderlärm anstrebt und welchen Inhalts diese Regelungen gegebenenfalls sind;
4. welche Aktivitäten sie unternommen hat oder noch unternommen wird, um in reinen Wohngebieten die Möglichkeiten der Errichtung und Erweiterung von Kindertagesstätten zu verbessern.

07. 07. 2011

Schreiner, Klenk, Brunnemer, Klein,
Kunzmann, Raab, Rüeck, Teufel CDU

Begründung

Die auf Bundesebene beschlossenen Änderungen erfassen ausschließlich anlagenbezogenen Kinderlärm. Die SPD-Landtagsfraktion hat in der Vergangenheit diese begrenzte Privilegierung als nicht ausreichend erachtet. Es darf daher vermutet werden, dass die neue Landesregierung alsbald weitergehende Regelungen auf Landesebene auf den Weg bringen wird. Der zu erwartende Inhalt dieser Regelungen soll dargelegt werden.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 3. August 2011 Nr. 4–8822.15/36 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die am 26. Mai 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossene und am 17. Juni 2011 vom Bundesrat bestätigte Änderung des § 22 Bundesimmissionschutzgesetz zur Privilegierung von anlagenbezogenem Kinderlärm bewertet;

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht vor, dass Geräuscheinwirkungen durch Kinder, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Hiermit hat der Gesetzgeber ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt. Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot. Eine Einzelfallprüfung, bei der das Ausmaß des Lärms im Hinblick auf dessen Zumutbarkeit abgewogen werden kann, ist aber auch weiterhin möglich. Die Gewährleistung der kindgerechten Entwicklungsmöglichkeiten als Zielvorgabe wird den Gedanken einer kindgerechten Gesellschaft stärken.

2. ob dadurch auch Lärm erfasst wird, der von Kindern ausgeht, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden;

Einrichtungen der Kindertagespflege sind als „ähnliche Einrichtung“ wie Kindertageseinrichtungen anzusehen, wenn sie ihrer äußeren Erscheinungsform nach wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z. B. Kinderläden). Insofern sind sie von der Neuregelung umfasst. Es kommt daher auf eine Prüfung im Einzelfall an. Kinderlärm, der nicht von einer der oben genannten Anlagen ausgeht, ist von der Neuregelung nicht umfasst. Dies ist z. B. bei der Betreuung eines oder einiger weniger Kinder durch Tagesmütter der Fall. Allerdings ist auch hier die Grundwertung des Gesetzgebers zur erhöhten Toleranz gegenüber Kinderlärm zu berücksichtigen, wenn Nachbarn Lärmbelästigungen geltend machen.

3. ob sie über die bundesrechtlichen Änderungen hinaus landesrechtliche Regelungen zur Privilegierung von verhaltensbezogenem Kinderlärm anstrebt und welchen Inhalts diese Regelungen gegebenenfalls sind;

Geräuscheinwirkungen durch Kinder, die nicht von Anlagen ausgehen, z. B. durch spielende Kinder im Garten, stellen sog. verhaltensbezogenen Lärm dar. Dieser kann Gegenstand landesrechtlicher oder gemeindlicher Regelungen sein. Viele Gemeinden haben Polizeiverordnungen, die auch Regelungen zu verhaltensbezogenem Lärm enthalten. Zudem gibt es die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen Lärmeinwirkungen vorzugehen (§§ 906, 1004 BGB). Hierbei sind jedoch die Wertungen

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

des BImSchG für das Zivilrecht Indikatoren dafür, wann eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne dieser Vorschriften vorliegt. Die Landesregierung wird die Rechtsentwicklung beobachten. Sollten sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von landesrechtlichen Regelungen ergeben, wird deren Erlass geprüft.

4. welche Aktivitäten sie unternommen hat oder noch unternommen wird, um in reinen Wohngebieten die Möglichkeiten der Errichtung und Erweiterung von Kindertagesstätten zu verbessern.

Bei den Regelungen, die in bestimmten Baugebieten, z. B. in reinen Wohngebieten, bestimmte bauliche Nutzungen zulassen, handelt es sich um bundesrechtliche Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Bund beabsichtigt – in Umsetzung des Koalitionsvertrags – die Rechtsstellung von Anlagen zur Kinderbetreuung auch bauplanungsrechtlich zu verbessern. Hierzu sollen Anlagen zur Kinderbetreuung künftig auch in reinen Wohngebieten generell für zulässig erklärt werden, wenn die Anzahl der Betreuungsplätze nicht wesentlich über den typischerweise zu erwartenden Bedarf eines reinen Wohngebiets der jeweiligen Größe hinausgeht. Größere Anlagen können als Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Weiterhin ist beabsichtigt, diese Rechtsänderung durch eine Überleitungsregelung auch auf geltende Bebauungspläne auszuweiten. Die angesprochenen Neuregelungen sollen im Rahmen des anstehenden zweiten Teils der Bauplanungsrechtsnovelle erfolgen. Die Landesregierung unterstützt diese Initiative. Das förmliche Gesetzgebungsverfahren hierfür soll 2011 eingeleitet und voraussichtlich im 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen werden.

Die Baurechtsbehörden und Gemeinden des Landes haben aber auch bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verschiedene Möglichkeiten, um die Errichtung von Kindertageseinrichtungen auch in reinen Wohngebieten zuzulassen. Wegen der Einzelheiten der Zulassungsmöglichkeiten wird auf Ziffer I. 3. der Landtagsdrucksache 14/6769 (S. 3 f.) verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft